

Satzung des Museumsvereins Coppenbrügge e. V. (2025)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen "Museumsverein Coppenbrügge" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz -e.V.-
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Coppenbrügge.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts -Steuerbegünstigte Zwecke- der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie der Heimatpflege und der Heimatkunde. Der Vereinszweck wird erreicht durch die Sammlung und Betreuung kunst-, natur- und heimatgeschichtlicher Gegenstände, die Förderung und die Verbreitung des Heimatgedankens, die Erhaltung alten Kulturgutes, besonders des Flecken Coppenbrügge sowie die Erforschung der Geschichte Coppenbrüggens und seiner Nachbargemeinden. Der Verein übernimmt die Sammlung von Frau Dr. Else Kleineberg, Coppenbrügge.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Alle Ämter und Funktionen sind Ehrenämter. Notwendige Aufwendungen werden erstattet. Die Mitglieder des Vorstandes oder andere ehrenamtlich für den Verein tätige Mitglieder können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
- 5) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Ferner können juristische Personen und Körperschaften Mitglied des Vereins werden.
- 2) Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tode des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliedsliste
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein
- 2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat die nächste Mitgliederversammlung über die Berufung zu entscheiden. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

2) Neueingetragene Mitglieder zahlen den Beitrag für das ganze Jahr, in welchem die Aufnahme erfolgte.

3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

1) Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand (neu)

Der Vorstand regelt die Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der von der Mitgliederversammlung geschlossenen Richtlinien. Der Vorstand besteht aus einem gleichberechtigten Vorstand, es müssen mindestens zwei Personen im Vorstand sein.

Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.

Die gleichberechtigten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam im Konsenz. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes kommissarisch im Amt.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Sprecher des Vorstands und einen stellvertretenden Sprecher.

Bei Tod oder Rücktritt eines Vorstandsmitglieds müssen erst dann Neuwahlen stattfinden, wenn die Anzahl der übrigen Vorstandsmitglieder unter zwei Personen fällt. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bestellen, denen auch Vereinsmitglieder außerhalb des Vorstands angehören und zu deren Tätigkeit auch Nichtmitglieder beigezogen werden können. Die Beschlüsse des Vorstands werden schriftlich festgehalten.

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstandes

1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen ist. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- 1) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- 2) Einberufung der Mitgliederversammlung
- 3) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 4) Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts
- 5) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- 6) Der Vorstand entscheidet über Vergütungen an Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

1) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Sprecher des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter / -in, schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch einberufen werden.

2) In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Vorstandssitzung leitet der Sprecher des Vorstands, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Sprecher des Vorstands. Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in einem Protokoll zu dokumentieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

3) Die Beschlüsse können auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Regelung erklären.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied -auch ein Ehrenmitglied- eine Stimme.

2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 1) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
Entlastung des Vorstandes;
- 2) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
- 3) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;

- 4) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- 5) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
- 6) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- 7) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken;
- 8) Bewilligung von Darlehensaufnahmen und Belastung des Grundvermögens.
- 9) Bewilligung für die Aufnahme von Krediten.
- 10) Beschlussfassung über Vergütungen des Vereinsvorstandes.

3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Vorstand bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung wird vom Sprecher des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter / -in oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

4) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

6) Für Wahlen gilt folgendes: Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn dies beantragt wird. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellung enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es fordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13 und 14 entsprechend.

§ 16 Auflösung des Vereins

1) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Flecken Coppenbrügge unter der Bedingung zu, die Sammlung zu erhalten und dem Publikum zugänglich zu machen.

Coppenbrügge, den 27. Januar 2025

Der Vorstand

Die Satzung ist im Vereinsregister – VR 100434 – beim Amtsgericht Hannover eingetragen.